


**Eines Ehrbaren Rahts der Stadt Rostock confirmirtes, Von der löblichen Kauff-
Leute Compagnie hieselbst dem Commercio zum besten errichtetes Reglement :
De Anno 1735**

Rostock: Müller, [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828395527>

Druck Freier  Zugang



Sines Ehrbahren Rahts
der Stadt Rostock
confirmirtes,

Von der löblichen Kauff-Teute Compagnie
hieselbst dem Commercio zum besten
errichtetes

REGLEMENT

De Anno 1735.



MK - 11742.I³

R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, E. E. und Hochw. Rahts Buchdrucker.

MK 2004 I. unoff. Druck. 1735

Eines Edelmannen Hauses
der Stadt Jöhann
continnirt

Von der löblichen Kunst- und Compagnie
Fischschiff von Commercio zum besten
erachtet

REGLEMENT

De Anno 1735.



Druck bey Johann Wittenberg, in der Stadt Jöhann
1735

Wir Bürgermeistere und
Rath, der Stadt Rostock,
thun kund, und hiedurch für Uns und Unsere
Successores, demnach sämtliche Kauff-Leute
hieselbst darauf bedacht gewesen, daß, bey die-
ser guten Stadt, bis daher zimlich geschwächte
Commercium, nach Möglichkeit wieder her-
zustellen, und daher sich über nachgesetztes Re-
glement vereinbahret, auch solches zu Unserer
Einsicht, und hiernächst nöchtiger gesuchten Con-
firmation übergeben: Daß Wir sothanes Re-
glement, nach darüber gepflogenen reiffen
Rath, zum merklichen Vorthail des Publici
so wohl, als zum Nutzen gesambter Bürger-
schafft

schafft abzielend gefunden, und deßhalb da Wir alle, zumahl den Wachsthum des Handels, als der vornehmsten Stütze dieser guten Stadt, befördernde gute Ordnungen, Obrigkeitlich zu bestärcken bereit seyn, der gebedtenen Confirmation, Uns nicht entziehen mögen.

Confirmiren daher und bestättigen hiedurch Obrigkeitlichen Ampts wegen, dieses der löblichen Kauffmannschafft gefertigtes aus XXIV. Paragraphis bestehendes Reglement in allen seinen Puncten und Clausuln, umb sich gesambte Compagnie-Berwandten in Zufunfft, und zwar von Anfang des folgenden Monats Martii anzurechnen darnach richten, auch, die
 sich

sich etwa aufgebende Streit = Puncta nach Inhalt solcher Articuli können entschieden werden.

Jedoch dergestalt daß dem oder denenjenigen, die hiedurch an ihrem etwa habenden Rechte einigerley Weise verkürzet, oder beeinträchtigt zu seyn, mit Bestand darzuthun vermöchten, solches alles an ihrer erweislichen Gerechtfahyme überall unschädlich seyn solle. Zumahl diese Confirmation salvo cujuscunque jure, auch mit dem gewöhnlichen Anhange gegenwärtige Ordnung nach Befinden zu verändern, zu vermehren oder gar aufzuheben hiedurch geschicht, auch letztlich der Compagnie

ein ordentliches Innsiegel zu nöhtiger erlaubten
 Betreibung ihrer Angelegenheiten zugleich gestat-
 tet wird. Uhrkund dessen Wir das grössere
 Stadt=Signet hierunter wissentlich drücken
 lassen. Rostock den 25ten Febr. 1735.



Ex Commissione speciali
 Ampl. Senatus
 subscrips.
**JOHANN VALENTIN
 STEVER,**
 Protonotar.

Zu

SU wissen sey hiemit, daß von gesambten
 Kauff-Leuten in der Stadt Rostock, nachfolgendes
 Regliment zur Aufnahm des Commercii, bis auf Ratifica-
 tion und Confirmation E. E. Hochweisen Rahts
 beliebt und Schriftlich verfasst worden:
Nachdemahlen

I.

Die gemeinsahnen Angelegenheiten eines Col-
 legii ohne Directoribus und Deputatis, deren alleini-
 ges Augenmerck die Wohlfahrt desselben ist, ge-
 bührlich nicht besorget und bestritten werden kön-
 nen, als sollen bey hiesiger löblichen Kauff-Leute
 Compagnie beständig seyn zwey Directores, deren
 Praesidium jährlich abwechselt, und acht Deputirte
 nemlich vier Brauer und vier Kauff-Leute.

Directores, und
 Deputirte der
 löbl. Kauff-Leute
 Compagnie.

II.

Wann dannenhero einer von denen gegenwär-
 tigen Herrn Directoribus verstirbet, so wird in des-
 sen Stelle ein anderer, von E. E. Hochweisen Raht,
 auf geziemendes Ansuchen des lebenden Directoris
 und der Deputirten, innerhalb vier Wochen con-
 firmiret.

Wahl der Direc-
 torum.

A 3

III. Die

III.

Wahl derer Deputirten.

Die Stelle eines abgehenden Deputirten wird folgender massen ersetzt: Es lassen Directores die ganze Compagnie convociren, und präsentiren zwey Persohnen, vor denselben der abgegangen ist, und von denen präsentirten wird einer, durch derer Gegenwärtigen majora vota erwählet.

IV.

Ordentliche Conventus.

Gemeindte Directores und Deputirte treten Monathlich auf vorgängige Forderung des präsidirenden Directoris an einen gewissen Ort auf den Rathhause zusammen, umb gemeinschaftliche Consilia des Commercii halber zu pflegen.

V.

Ausserordentliche.

Wann aber besondere Vorfälle einen ausserordentlichen Congres erheischen, so wird der präsidirende Director, entweder aus eigener Bewegniß, oder auf geziemendes Suchen der Deputirten nicht ermangeln, die Zusammenkunft der Directorum und Deputirten, auch der ganzen Compagnie (welche wann sie dreyzehn Persohnen starck ausser denen Herren

Herren Directoribus und Deputirten in corpore zusammen sind, die ganze Compagnie vorstellig machen) in wichtigen Angelegenheiten ohne Anstand zu befördern.

VI.

Denen Deputirten bleibt es unbenommen so oft sie es nöthig finden, unter sich ungefordert zusammen zu kommen.

Besondere Zusammenkünfte der Deputirten.

VII.

Bei allen Zusammenkünften sitzen Deputirte ohne Unterscheid, nach den Alter ihrer Bürgerschaft.

Sitz der Deputirten.

VIII.

Ist von der löblichen Compagnie, damit deren gerechtfahne desto besser beobachtet, und aufrecht erhalten werden möge, ein Rechts-Gelahrter Consulent angenommen, welchen außer seine Advocaten Gebühr ein jährliches kleines Salarium accordiret worden, so ihm verbindet sich niemahlen wieder die Compagnie sich gebrauchen zu lassen.

Rechts-Gelahrter Consulent der Compagnie.

IX.

Über diesen wird ein Secretarius von der Compagnie salariret.

Secretarius der Compagnie.

X. Wer

Wie einer zum
Mit-Glied der
Compagnie
angenommen
wird.

X.
Wer die Compagnie gewinnen will, soll sich bey
den präsidirenden Directore melden, und nach erleg-
ter Gebühr von demselben mit Genehmhaltung des
andern Directoris und der Deputirten einen Schein
empfangen, daß Er zum Mit-Glied der löblichen
Kauff-Leute Compagnie angenommen worden.

XI.

Von der Ge-
bühr des Reci-
piendi.

XI.
Wie es aber nicht unbillig, und bey allen Col-
legiis hergebracht ist, daß der Recipiendus ein gewis-
ses Angeld erlege, so soll es auch bey der Kauff-Leute
Compagnie also gehalten werden, und zwar mit fol-
genden Unterscheid.

XII.

XII.
Die Consorten der vorigen Berger-Handlungs-
Compagnie bezahlen einen Reichsthaler, die andern
Kauff-Leute aber, so darin nicht engagiret gewesen
zwey Reichsthaler und 24. fl. und genießten letztere
dafür alle von gemeldeter Berger-Handlungs-Com-
pagnie dependirende emolumenta, dermassen von
dato an solche Compagnie gänzlich aufgehoben, und
deren Jura auf gegenwärtige allgemeyne Kauff-Leute
Compagnie transferiret seyn sollen.

XIII. Wie

XIII. Wie nun mentionirte Angelder von denen mehresten schon erleyet sind, so werden solche auch so lange bis das Reglement von E. E. Hochweisen Racht confirmiret ist! von denenjenigen acceptiret, welche sich noch zur Zeit nicht abgefunden haben.

XIV.

Will ein angehender Bürger, der ein einheimischer Studiosus, Kauff-Diener, oder eines hiesigen Bürgers ersten Standes Sohn ist, hier Kauffmannschafft treiben, so soll er entrichten der Compagnie Sechs Reichsthaler, jeden derer Herren Directorum einen species Reichsthaler, denen gesambten Deputirten einen species Reichsthaler, dem Secretario 16. fl. und den Bohlen 8. fl. insgesambt 10. Reichsthaler 24. fl.

XV.

Ein Frembder aber welcher entweder ein Studiosus, oder von der Kauffmanschafft Profession gemacht, zahlet an der Compagnie zwölf Reichsthaler, und ausserdehm vor specificirte douceurs also in Summa sechszehn Reichsthaler 24 fl. doch wird ein Frembder, der sieben Jahr in Rostock gedienet hat, einen einheimischen Kauff-Diener gleich geachtet, und soll folglich nur alles in allen 10. Reichsthaler 24 fl. zu erlegen schuldig seyn.

XVI.

Wann jemand aus den andern Bürgerlichen Stande, als ein Ampts-Mann, er sey ein Einheimischer

B

scher

scher oder Frembder in hiesige Kauff-Leute Compagnie eintreten will, derselbe muß, wann er zuvor seine vorige Profession qvitiret hat vorbenannte douceurs gedoppelt und an die Compagnie vier und zwanzig Reichsthaler insolglich insgesambt drey und dreyßig Reichsthaler bezahlen.

XVII.

Derer Beytrei-
bung.

Wie es aber der Compagnie an Zwangs-Mitteln fehlet, wodurch vorgedachte Gebühren von denen künftig angehenden Kauff-Leuten bengetrieben werden mögen; so wird Obrigkeitliche Hülffe dahin gehorsamst imploiret, daß sie zur Bürgerschaft nicht ehender zu admittiren, biß gedachter Receptions-Schein dem Arario von ihnen exhibiret worden.

XVIII.

Die nothwendige Absicht mehr erwehnter Angelder bestehet darin, daß ein Vorrath an Gelde zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen gemeinsahnen Angelegenheiten, und Ausgaben bey der Compagnie angeschaffet und beständig conserviret werden mögen. In mehrerer Erwegung aber, daß sothane Absicht, durch die wenigen Angelder schwerlich zu erreichen, ist einmühtig beliebt worden, daß ein jeder Compagnie-Berwandter von seinen ausgehenden und einkommenden Wahren, an der Compagnie ein geringes, welches niemand belästigen kan abzugeben gehalten seyn soll: und von denen Wahren so an Schifffere oder Frembde verkauffet werden, zahlet der Verkäuffer das accordirte, nemlich: Es werden

den alle Güter so viel möglich nach der See-Usance Lasten-Weise gesetzt, folglich erlegen alle zu Wasser einkommende und ausgehende Wahren ohne Unterscheid von jeglicher Last 1. fl. Per Exempel:

Tonnen.	Schpf.	Stück.	Kisten.	Stang.	Schfl.	Orh.		fl.
12	Es sey Hering, Dorsch, Aepffel, Trahn, Dehlie, Zallig, Theer, Eßig, Bier, Salz, Leinsahmen, Rummel, oder wie sonst die Nahmen haben, keine ausgenommen, in so fern es nur in Tonnen bestehet à Last	I.
12	In Säcken gemessen Salz, Stein-Kohlen, und was mehr dergleichen à Last	I.
..	3	Wolle	I.
..	6	Hanff, Hanff-Heede, Flachs oder Flachs-Heede, Fuchten oder ander gearbeitet Leder à	I.
..	2	Hopffen	I.
8	Stock-Fisch in groß oder klein Stavassie	I.
..	12	Dehlie, Zallig, Pott-Asche, Glas, Erde, daferne es in großer Stavassie bestehet	I.
..	..	1200	Kleine oder grosse Routellen	I.
..	..	960	Orhofft oder Boden-Stäbe als 3. Ring	I.
..	..	1440	Tonnen oder Boden-Stäbe als 6 Ringe	I.
..	..	60	Klapp-Holz	I.
..	..	72	Führen Bretter lang oder kurz	I.
..	..	36	Büchen oder Eichen dito	I.
..	..	60	Rauch Ochsen oder Kuh-Leder	I.
..	..	100	Dito Kalb-Leder	I.

Tonnen.	Schpf.	Stück.	Kisten.	Stang.	Schf.	Orh.	fl.	
..	12	Kisten-Glas klein oder groß Band	I.
..	96	Stangen Eisen schmahl oder breit	I.
..	96	..	Korn ohne Unterscheid	I.
..	8	Orhoffs, Wein oder Brantwein, imgleichen 48. Ancker Wein oder Brantwein, oder 4 Stück Faß Brantwein	I.

Alle Güter so hie nicht specificiret, sie haben Nahmen wie sie wollen, sind nach Lasten oder Schiffpfunden zu rechnen, geben von 12. Tonnen, oder 12. Schiffpfund oder nach avenant laut voriger Rubric für 1. Last 1. fl. und so es über eine halbe Last ist, wird es für eine ganze Last gerechnet, und bezahlet.

XIX.

Deren Admini-
stration.

Die Einnahme und Berechnung der Compagnie-Gelder wird denen Deputatis überlassen, dergestalt daß einer nach den andern ein Jahr lang administriret, und nach geendeten Jahr oder längstens 4. Wochen nach dessen Ablauf, denen Herren Directoribus und Deputatis ordentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe ableget, auch zugleich seinen Successori die vorrähtige Baarschafft, sambt der Compagnie gehörigen Brieffschafften, mittelst einer behueffigen Specification einliefert.

XX. Wann

XX.

Wenn die Compagnie wider jemanden, der kein Mit-Glied derselben ist, rechtliche Klage zu erheben hätte, soll der administrirende Deputirte in Assistence des Secretarii, solche gehörigen Orts anbringen, auf möglich kürzeste Artz verfolgen und endigen. Damit auch die Absicht eines schleunigen Processus desto gewisser erreicht, und die Compagnie zuverlässiger indemnificiret werden möge, wird Amplissimus Senatus hiedurch gehorsamst ersuchet, nicht allein an die Löbl. Ampts-Herren die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Klagden der Compagnie, so viel immer thunlich, summarisch tractiret, der einer malversation überführte Beklagte den befinden nach bestraffet, in die veruhrsachte Unkosten condemniret, der dictirten Straffe dritter Theil der Compagnie überlassen, und mit prompter Execution gegen die Contravenientes verfahren werde.

Si cur
noim
vign
aut

XXI.

Solte aber auf einen der Compagnie Verwandten der Verdacht einer ungebührlichen Handlung fallen, und die Sache könnte von Directoribus & Deputatis in Güte nicht aufgegriffen und zum Stande gebracht werden, so gehet die Sache gleichfalls ans Gericht, und wird durch kurz möglichste Wege die Überführung und Bestrafung des verdachten erbehen.

Von ungebührlicher Handlung eines Compagnie-Verwandten.

B 3

XXII. Wenn

Kauff und Di-
stribution der
Berger Wah-
ren,

Wenn Berger Wahren der Compagnie zum Verkauf präsentiret werden, soll der Verkäuffer sich bey den präsidirenden Directore melden, welcher darauf denselben, und die ganze Compagnie fordern läffet. Bey den Convent, wird der Bott auf die Wahre per vota majora ausgemachet, und nach geschlossenen Kauff und Verkauf sollen zwey uninteressirte von der Compagnie die Wahren besichtigen, verhöhen und wraacken, auch die verhöheten Tonnen durch den Bohten ins Nummer setzen, und durch den Secretarium die Loosse verfertigen lassen. Wann solches geschehen, wird einen jeden, welcher an die Waaren participiret, durch den Bohten angezeuget, daß er an den zu benennenden Ohrt, auf die bestimmte Zeit, in Persohn, oder durch einen Bevollmächtigten, zur Ziehung seines Losses erscheinen, und bleibt der Secretarius mit den Bohten so lang auf der Brücken, worauf die Wahre befindlich, biß alles nach denen gezogenen Lossen richtig und ordentlich abgeliefert worden. Hienechst erstattet der Secretarius dem dirigirenden Directori behueffige Relation, cassiret das Kauff-Geld von denenjenigen ein, welche das Guht bekommen, und bezahlet solches dem darüber quitirenden Verkäuffer in des Directoris Gegenwart, jedoch daß er vor seine Mühe ein pro Cent und vor den Bohten einen Reichsthaler decourtire. Zulezt notiret er in ein dazu gefertigtes Buch, so wohl die Waaren, und deren Quantité, als wie viel ein

ein jeder Interessent davon erhalten, diejenigen welche das Guht bekommen sind verbunden denen beyden Deputirten vor ihre Bemühung einen Schilling von jeder Tonne zu bezahlen, und wird dieses honorarium von dem Secretario mit eincassiret.

XXIII.

Das Compagnie-Inseigel welches zu Vollmach-^{Compagnie-}ten, und dergleichen Compagnie-Brieffen, nicht ^{Inseigel.} entrahnen werden kan, wird Amplissimus Senatus, der Compagnie mitzutheilen geneigt geruhen, und soll dasselbe in des præsidirenden Directoris gewahr-
sahm behalten werden.

XXIV.

Schließlich wird die Aenderung und Verbesse-^{Veränderung} rung dieses Reglements, durch künftige Zusätze, je-^{und Verbesse-} doch jedesmahl unter ausdrücklicher Approbation ^{zung dieses Re-} E. E. Hochweisen Rahts vorbehalten. ^{glements.}

In fidem præmissorum
signavi

J. V. Stever,
Proton.



ein jeder interessiret haben erhalten, diejenigen welche
das Recht bekommen sind der öffentlichen Meinung beizugeben
Doch ist vor ihre Bezeichnung einer Erklärung zu
geben, dass sie zu beschaffen sind und dass Honorarium
von dem Secretario nicht einhalten.

XXIII.

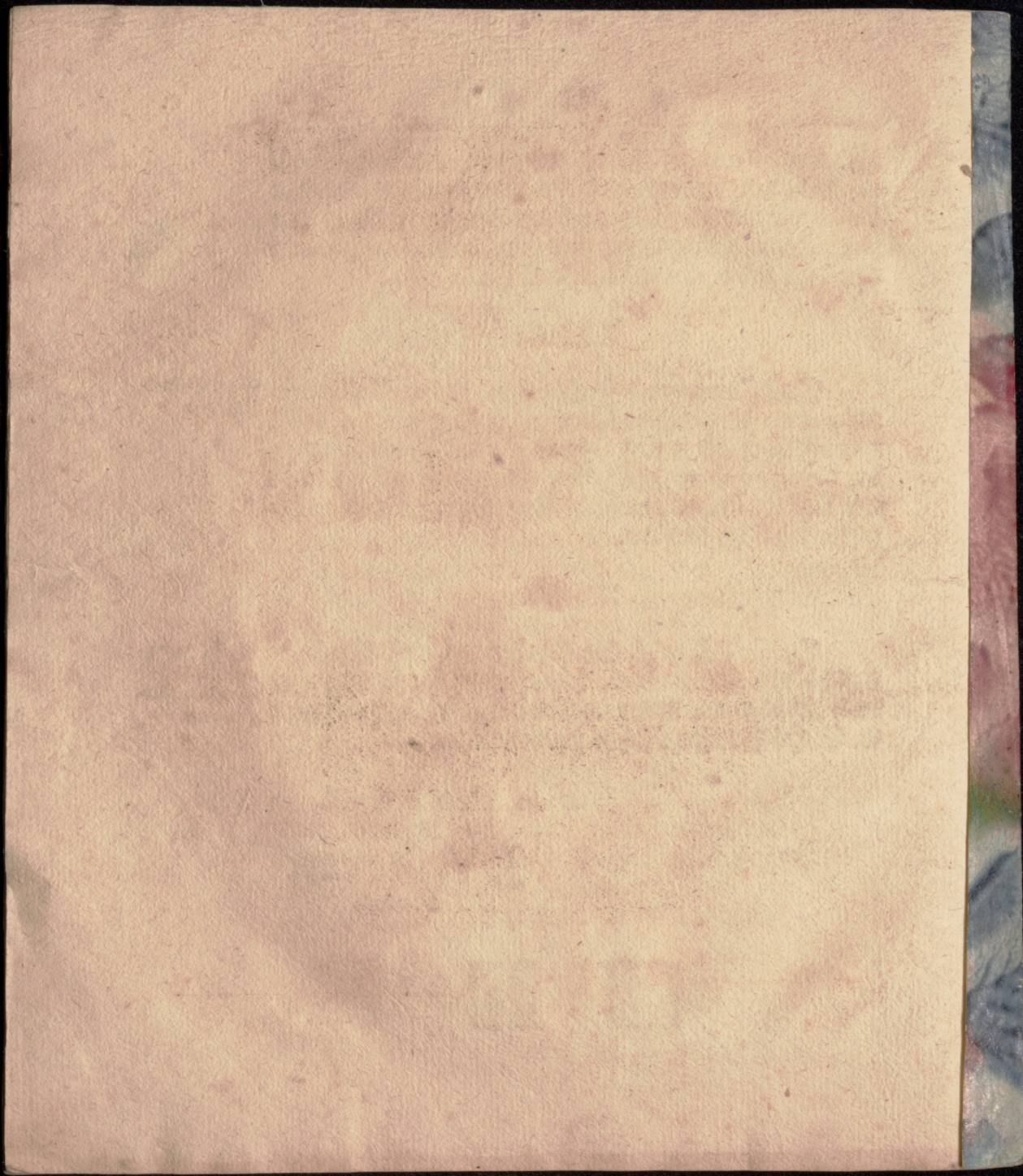
Das Compagnie-Justizialwesen in Preussen
ist, und wird die Compagnie-Justizialen nicht
enthalten werden können, ohne Ansehen zu
der Compagnie mitzutheilen, dass sie
soll in dem in der preussischen Doctor-Compagnie
sich befinden werden.

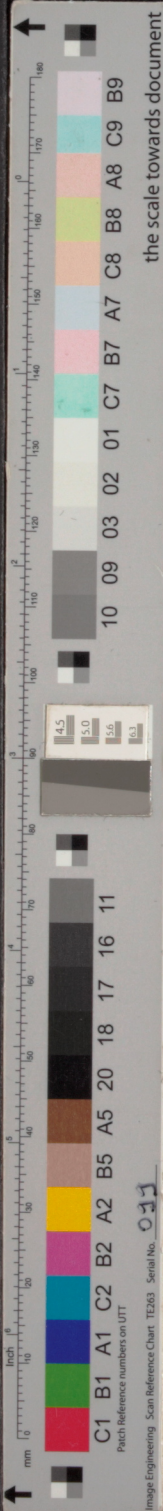
XXIV.

Es ist die Compagnie und die Compagnie
und die Compagnie, durch welche die
hoch vornehmlich unter andern, die
V. E. Compagnie-Justizialen vorhaben.

In dem preussischen
J. V. Stever
Präsident







☼ (9) ☼

XIII. mentionirte Ungelder von denen meh-
get sind, so werden solche auch so lan-
gement von E. E. Hochweisen Raht
von denjenigen acceptiret, welche
it nicht abgefunden haben.

XIV.

gehender Bürger, der ein einheimi-
Kauf-Diener, oder eines hiesigen
Standes Sohn ist, hier Kauffmann-
so soll er entrichten der Compagnie
haler, jeden derer Herren Directorum
Reichsthaler, denen gesambten Deputir-
s Reichsthaler, dem Secretario 16. fl.
en 8. fl. insgesambt 10. Reichsthaler

XV.

der aber welcher entweder ein Studia-
r Kauffmanschaft Profession gemacht,
Compagnie zwölf Reichsthaler, und
r specificirte douceurs also in Summa
sthaler 24 fl. doch wird ein Frembder,
r in Rostock gedienet hat, einen einhei-
Diener gleich geachtet, und soll folglich
len 10. Reichsthaler 24 fl. zu erlegen

XVI.

mand aus den andern Bürgerlichen
in Ampts-Mann, er sey ein Einheimi-
B scher